



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

86. Jahrgang

Nr. 17

16. Dezember 1993

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
300	Firmplan 1994	706		
301	Bewerbung um Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung 1994/95	709		
302	Grundsteuerbefreiung kirchlicher Dienstgrundstücke	710		
303	Verwendung von Qualitätspapier für archivwürdiges Schriftgut	711		
304	Orgelpflegeverträge	712		
		305	„Liebe wagen – Partner werden“. Eine Woche für Paare, die im nächsten Jahr heiraten wollen	712
		306	21. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“	712
		307	Warnung Dienstnachrichten	713 714

Der Bischof von Speyer

300 Firmplan 1994

Bischof Dr. Anton Schlembach wird 1994 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
April			
So. 24.	10.00	Schaidt St. Leo	–
Mai			
Mo. 2.	18.00	Albersweiler St. Stefan	Eußerthal und Ramberg
Di. 3.	18.00	Wernersberg St. Philippus u. Jakobus	Annweiler St. Joseph
Sa. 7.	18.00	Schifferstadt St. Jakobus	–
Di. 10.	18.00	Hauenstein Christ König	Schwanheim/Lug
Do. 12.	10.00	Italienische Gemeinde Ludwigshafen in Ludwigs- hafen St. Dreifaltigkeit	
Fr. 13.	18.00	Bad Bergzabern St. Martin	Birkenhördt
So. 15.	10.00	St. Ingbert St. Hildegard	St. Ingbert Herz Mariä und Schnappach St. Barbara
Do. 19.	18.00	Eisenberg St. Matthäus	Altleinigen, Bockenheim, Boßweiler, Carlsberg, Ramsen und Wattenheim
Fr. 20.	18.00	Steinfeld St. Leodegar	Kapsweyer und Schweighofen
Mo. 23.	10.30	Speyer Dom	Speyer St. Hedwig und St. Otto
Mo. 30.	18.00	St. Ingbert St. Konrad	St. Ingbert St. Franziskus
Di. 31.	18.00	Ludwigshafen St. Albert	–

Juni

So. 5.	10.00	Leimersheim St. Gertrud	–
Di. 7.	18.00	Busenberg St. Jakobus	Bundenthal
Mi. 8.	18.00	Bruchweiler Hl. Kreuz	Niederschlettenbach
So. 12.	10.00	Fischb. St. Bartholomäus	Schönau
Mo. 13.	18.00	Landau Christ König	Landau St. Elisabeth
Di. 14.	18.00	Landau Hl. Kreuz	Arzheim u. Godramstein
Mi. 15.	18.00	Haßloch St. Ulrich	Haßloch St. Gallus

September

Sa. 17.	18.00	Ludwigshafen Mariä Himmelfahrt	Ludwigsh. Hl. Familie
Sa. 24.	18.00	Ludwigshafen St. Hedwig	Ludwigsh. St. Bonifaz, St. Hildegard und St. Michael
So. 25.	10.00	Maximiliansau Mariä Himmelfahrt	–
Di. 27.	18.00	Iggelh. St. Simon u. Juda	Böhl Allerheiligen
Mi. 28.	18.00	Ommersh. Maria Heimsu.	–

Oktober

Sa. 1.	18.00	Ludwigsh. St. Maria	Ludwigsh. St. Dreifaltigk. u. Hl. Kreuz, St. Gallus
Di. 4.	18.00	Sondernh. St. Joh. d. Täufl.	–
Do. 6.	18.00	Roxheim St. Maria Magd.	Bobenh., Lambsh., Gerolsheim, Eppstein/Flomersheim
Fr. 7.	18.00	Reifenb. St. Wendelin	Wallhalben, Knopp-Labach
Sa. 8.	18.00	Hatzenbühl St. Wendelin	Hayna
Di. 11.	18.00	Lustadt St. Joh. d. Täufer	Weingarten u. Zeiskam
Fr. 14.	18.00	Lambrecht Herz Jesu	Neidenfels
Sa. 15.	18.00	Kandel St. Pius	–
So. 30.	15.00	Erwachsenenfirm. im Bistumsh. St. Ludw., Speyer	–

Weihbischof Gutting wird 1994 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mai			
So. 1.	10.00	Gossersweiler	Silz, Waldhambach
Sa. 14.	18.00	Rohrbach St. Konrad	St. Johannes
So. 15.	10.00	St. Ingbert St. Josef	Hassel, Oberwürzbach
Sa. 21.	17.00	Speyer St. Josef	–
So. 22.	10.30	Landau St. Maria	–
Mo. 23.	10.00	Speyer St. Konrad	–
Fr. 27.	18.00	LU St. Sebastian	Rheingönh. St. Josef
Sa. 28.	18.00	Landau St. Albert	Mörzheim
So. 29.	10.00	Queichheim	Mörlheim, Hochstadt
Juni			
Fr. 3.	18.00	Neupotz	Rheinzabern (ein Teil)
Sa. 4.	18.00	Rheinzabern (ein Teil)	–
So. 5.	10.00	Scheibenhardt	Berg, Neuburg, Büchelb.
Fr. 10.	18.00	Kaisersl. St. Norbert	St. Maria, Maria Schutz
Sa. 11.	18.30	Kaisersl. Christ König	St. Konrad, St. Rochus
So. 12.	10.00	Merzalben	Leimen, Münchweiler
September			
Sa. 17.	18.00	Maßweiler	Thaleischw.-Fröschen, Nünschw., Petersberg
So. 18.	10.00	Hettenleidelheim	Dirmstein, Großkarlb. Grünstadt, Laumersheim, Neuleiningen
Fr. 23.	18.00	Wörth, St. Ägidius	Wörth, St. Theodard
Sa. 24.	18.00	Hagenbach	–
So. 25.	10.00	Germersh. St. Jakobus	–
Fr. 30.	18.00	Hermersberg	Horbach, Weselberg

Oktober

Sa. 1.	18.00	Frankenthal St. Ludwig	FT St. Dreif., St. Paul, Mörsch
So. 2.	10.00	LU Maria Königin	LU St. Martin
Fr. 7.	18.00	Frankenth. St. Jakobus	Studernheim
Sa. 8.	18.00	Homburg Maria v. Frieden	Bechhofen
So. 9.	10.00	St. Ingbert St. Michael	St. Pirmin
Fr. 14.	18.00	Waldfischb.-Burgalben	Heltersberg
Sa. 15.	18.00	Rodalben St. Bernhard	Rodalben St. Josef
So. 16.	10.00	Hördt	Kuhardt
So. 30.	10.00	Limburgerhof	Altrip, Neuhofen

301 Bewerbung um Teilnahme an der Zweiten Dienstprüfung 1994/95

Die Zweite Dienstprüfung 1994/95 wird nach der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung von Priestern und Laien im kirchlichen Dienst vom 01.01.1976 (OVB Nr. 1/1976 Seite 9–13) durchgeführt.

Alle teilnahmeberechtigten Priester, Pastoralassistenten/-innen und Laientheologen/-innen werden hiermit aufgefordert, gemäß §6 der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung ihr Zulassungsgesuch bis spätestens 31. Januar 1994 an Herrn Bischof Dr. Anton Schlembach zu richten.

Wir machen auf folgende durch die Prüfungskommission festgelegte Terminplanung aufmerksam:

Zweiwöchiger Vorbereitungskurs für die Zweite Dienstprüfung in Freising:	12.–23. 09. 1994
Pfarramtsverwaltungskurs im Priesterseminar in Speyer	02.–04. 01. 1995
Abgabetermin für die Zulassungsarbeit:	28. 02. 1995
Abschlußtermin für die Prüfungsteile Homilie und Katechese:	30. 04. 1995
Schlußprüfung (Klausur und Kolloquium):	27.–29. 06. 1995

Die hauptamtlich im Schuldienst eingesetzten Prüfungsteilnehmer, die von ihrer Schulleitung nicht für den ganzen Freisinger Zweiwochenkurs im September 1994 freigestellt werden, nehmen wenigstens an einer dieser beiden Wochen teil.

Zusätzlich zu dem genannten Zweiwochenkurs haben alle Prüfungskandidaten eine Wahlpflichtwoche zu besuchen. Sie ist aus dem Jahresprogramm 1994 des Instituts für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising auszuwählen.

Die erste Zusammenkunft der Prüfungskandidaten findet am 1. März 1994 um 15.00 Uhr im Priesterseminar in Speyer statt. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

Bischöfliches Ordinariat

302 Grundsteuerbefreiung kirchlicher Dienstgrundstücke

In seinem Urteil vom 13. 05. 1987 (Bundessteuerblatt II, 722) hatte der Bundesfinanzhof die Grundsteuerfreiheit der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Grundsteuergesetz verneint, wenn der Stelleninhaber Anspruch auf eine seinen Lebensunterhalt sichernde Besoldung habe und verpflichtet sei, die Reineinnahmen der Pfründe zur Erstattung von Gehaltszahlungen zu verwenden.

Die dadurch eingetretene Rechtsunsicherheit hat der Gesetzgeber nunmehr in Artikel 12 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (Bundesgesetzblatt I, 1569 ff.) beseitigt. Die Neufassung der die kirchlichen Grundstücke betreffenden Passagen in § 3 Grundsteuergesetz lauten:

„(1) Von der Grundsteuer sind befreit

...

5. Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. § 5 ist insoweit nicht anzuwenden;
6. Grundbesitz der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden, der am 01. Januar 1987 und im Veranlagungszeitpunkt zu einem nach Kirchenrecht gesonderten Vermögen, insbesondere einem Stellenfonds gehört, dessen Erträge ausschließlich für die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchendiener sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind. ... Die §§ 5 und 6 sind insoweit nicht anzuwenden.“

In der Begründung zum Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache 12/4487) wird noch ausgeführt:

„... Die ... gesetzliche Regelung, die sich auf eine Besitzstandswahrung zugunsten der Kirchen beschränkt, verlangt für die Grundsteuerfreiheit, daß der Grundbesitz bereits am 01. Januar 1987 zu einem Stellenfonds im Sinne der vorgesehenen gesetzlichen Umschreibung gehörte. Diese Voraussetzung muß auch noch im aktuellen Veranlagungszeitpunkt erfüllt sein. Die Zweckbindung des Stellenvermögens für Besoldungs- und Versorgungszwecke reicht aus; es kommt nicht mehr darauf an, wie die Zweckbindung im Rahmen einer modernen kirchlichen Verwaltungs- und Haushaltsführung verwirklicht wird. ...“

Mit seiner Neuregelung hat sich der Gesetzgeber eine Kompromißlösung zu eigen gemacht, wie sie auch von den zuständigen Vertretern und Kommissionen beider Kirchen befürwortet wurde.

Künftig wird u. U. also zweierlei Recht gelten: Die sog. Altgrundstücke (Stichtag 01. Januar 1987) bleiben weiterhin grundsteuerbefreit, nach dem Stichtag neu oder ersatzweise erworbene Grundstücke dagegen können künftig zur Grundsteuer veranlagt werden. Ersatzzuteilungen im Rahmen von Umlegungs-, Flurbereinigungs- und Enteignungsverfahren sind nicht als Neuerwerbungen anzusehen, so daß für sie die Grundsteuerbefreiung nach Maßgabe des obigen Stichtages fortgilt.

Wegen des künftig zu erwartenden Nebeneinanders von grundsteuerbefreiten und grundsteuerpflichtigen Grundstücken der Pfründestiftungen ist es daher unbedingt erforderlich, daß

künftige Einheitswertbescheide umgehend an die Rechtsabteilung mit Liegenschaften (Zentrale Pfründeverwaltung) gesandt werden,

damit unter Ausnutzung der vollen Rechtsmittelfrist, die nur 4 Wochen beträgt, die Bescheide überprüft werden können und ggf. rechtzeitig im Auftrag der jeweiligen Pfründestiftung Einspruch eingelegt werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bescheide nicht dem BO, sondern den einzelnen Pfründestiftungen als Grundstückseigentümerinnen von den Finanzämtern zugestellt werden.

303 Verwendung von Qualitätspapier für archivwürdiges Schriftgut

Die Alterungsbeständigkeit und Archivierbarkeit von Papier bereitet im Hinblick auf die rechtliche und geschichtliche Überlieferung zunehmend Sorge, da viele Papiere nur eine Haltbarkeit von einigen Jahrzehnten, nicht aber von Jahrhunderten haben. Für alle Bereiche des Bischöflichen Ordinariats, der Dekanate und Pfarreien, der kirchlichen Verbände und Vereine sowie der Ordensgemeinschaften, in denen archivwürdiges Schriftgut produziert wird, sind deswegen Recycling- und Umweltschutzpapiere nicht zu gebrauchen. Es sind vielmehr Qualitätspapiere zu ver-

wenden, die säurefrei sind (pH-Wert 7,5–9,5), keine Holzanteile haben und ausreichende alkalische Pufferstoffe enthalten. Wenn man aus Gründen des Umweltschutzes Papier minderer Qualität verwendet, sind auf Dauer kostenaufwendige und die Umwelt schädigende Restaurierungsmaßnahmen erforderlich.

304 Orgelpflegeverträge

Im Zusammenhang mit den Orgelpflegeverträgen wird darauf hingewiesen, daß für alle künftigen Verträge bitte die vereinheitlichten Formulare der Diözese zu verwenden sind. Entsprechende Formulare können beim Referat Orgelbau (Tel.: 0 62 32 / 1 02-2 58) angefordert werden.

305 „Liebe wagen – Partner werden“ Eine Woche für Paare, die im nächsten Jahr heiraten wollen

Zum ersten Mal findet in der Diözese Speyer für Paare, die für das Jahr 1994 ihre Hochzeit geplant haben, vom 19.–23. Januar 1994 im Bildungshaus Maria Rosenberg ein viertägiges Partnerschaftsseminar statt.

Diese Tage verstehen sich als intensive Form der Vorbereitung auf die Eheschließung oder auch Nachbereitung. Sie wollen dazu einladen, mit anderen Paaren ins Gespräch zu kommen, sich auszutauschen über Fragen der Partnerschaft und einander im Glauben Hoffnung zuspprechen, immer wieder neu – ein Leben lang – Liebe zu wagen.

Die TeilnehmerInnen werden von einem Team durch die Tage begleitet, das durch Gesprächsangebote, Impulse, Geschichten, Bilder, Tänze versuchen will, Spuren zu legen auf dem gemeinsamen Weg zu zweit mit Gott. Information und Anmeldung: Diözesanstelle Ehe und Familie des Bischöflichen Ordinariates Speyer, Webergasse 11, Tel.-Nr. 0 62 32 / 1 02-2 88.

306 21. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“

Thema: Die Freiheit der Gefängnisseelsorge in ihrer Begrenzung

Termin: 21.–25. März 1994

Ort: **Erbacher Hof, Mainz**

Hauptreferat: Prof. Dr. Alexander Böhm, Mainz
– Gefängnisseelsorge aus juristischer Sicht

Kurzreferate: Jens Röhling, Berlin

- Die Freih. des Evangeliums im Paragrafenschungel
August Raming, Lingen
 - Gefängnisseelsorge innerhalb der Vorschriften
Dr. Fritz Sperle, Adelsheim
 - Zusammenarbeit mit den anderen Diensten
- Gruppen: Neben den Referaten wird die Gruppenarbeit ein Schwerpunkt der Tagung sein.
Die Kleingruppen werden jeweils von erfahrenen Seelsorgern oder Seelsorgerinnen begleitet.
- Zielgruppe: Die Tagung dient der Einführung von hauptamtlichen und nebenamtlichen Gefängnisseelsorgern und -seelsorgerinnen beider Konfessionen.
Sie empfiehlt sich insbesondere den Kollegen aus den neuen Bundesländern und wendet sich auch an interessierte Studenten und Sozialarbeiter.
- Veranstalter: Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland in Zusammenarbeit mit der evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland.
- Kosten: DM 290,- / Studenten DM 200,-
zu überweisen auf das Konto der Konferenz der katholischen Gefängnisseelsorge
Volksbank Dinslaken 7 807 012 (BLZ 352 612 48)
- Anmeldung: Pfarrer Josef Rüssmann, Spitalstraße 5, 35516 Münzenberg, Telefon: 0 60 04 / 30 22, Telefax: 0 60 04 / 28 64.
- Anmeldeschluß: 10. März 1994.

307 Warnung

Für den Fall, daß beabsichtigt ist, eine Reise mit der „Christliche Reisen S.A.“ bzw. ihrer Vertretung für Deutschland „Christliche Reisen Oberammergau GmbH“ durchzuführen, bitten wir, sich umgehend mit dem Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung, in Verbindung zu setzen. Es sind evtl. Risiken, insbesondere im Hinblick auf Anzahlung und Firmensitze, zu klären.

Dienstnachrichten

Titel „Pfarrer“

Bischof Dr. Anton Schlembach hat folgenden Priestern den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen:

den Pfarradministratoren Nikolaus B a c h t l e r, Bernhard B r a u n, Gregor G l a p a, Otto K i e l, Arno V o g t, dem Kuraten Walter P f i f f i sowie dem Kaplan Matthias B e n d e r.

Verleihung

Bischof Dr. Anton Schlembach hat dem Pfarrer Hans-Dieter T h i r o l f, Bobenheim-Roxheim, die Pfarrei Heltersberg, Maria Mutterschaft, mit Wirkung vom 01. 01. 1994 verliehen.

Ernennung

Bischof Dr. Anton Schlembach hat auf Vorschlag des Pfarrverbandes den Pfarrer Heinrich S t r e b, Schönenberg-Kübelberg, zum stellvertretenden Leiter des Pfarrverbandes Schönenberg-Kübelberg ernannt.

Ausschreibung

Die Pfarreien Roxheim, St. Maria Magdalena, und Bobenheim, St. Laurentius, werden (als eine Stelle) mit Frist zum 27. 12. 1993 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bestellung zum Beauftragten für den kirchlichen Datenschutz im Bistum Speyer

Gemäß § 16 der Anordnung für den kirchlichen Datenschutz (KDO) für das Bistum und den caritativen Bereich Speyer vom 18. 12. 1978 wurde mit Urkunde vom 18. 11. 1993 Rechtsdirektor Hartmut Junkes beim Kath. Büro Saarland, Mainzer Str. 30, 66111 Saarbrücken zum Beauftragten für den kirchlichen Datenschutz des Bistums Speyer einschließlich seines caritativen Bereiches bestellt.

Todesfall

Am 2. Dezember 1993 verschied Pfarrer i. R. Helmut Klein im 81. Lebens- und 55. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Laudate Dominum 2/1993
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 205

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	16. Dezember 1993